

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. März 2006

Zulassungsnummer:
Z-8.312-907

Antragsteller:
ULMA C y E
Ps Otadui 3, Apdo. 13
20560 OÑATI
SPANIEN

Zulassungsgegenstand:
Baustützen "ALUPROP" aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 02.05.2011
Geschäftszeichen: I 33-1.8.312-8/11

Geltungsdauer
vom: **1. April 2011**
bis: **1. April 2016**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.312-907 vom 8. März 2006.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert:

Anstelle von je 1.000 hergestellter Spindeln ist je 10.000 hergestellter Spindeln ein "stub-column-test" (Druckversuch an einem kurzen Rohrabschnitt) mit 285 mm langen Gewinde-rohrabschnitten sowie ein Biegeversuch mit einem speziellen Probekörper (Stützweite 1400 mm, Einzellast in Feldmitte) durchzuführen.

b) Abschnitt 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit, entsprechend der Klassifizierung nach den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten, sind Tabelle 3 zu entnehmen. Die Beanspruchbarkeiten (Bemessungswert der Tragfähigkeit) sind durch Division der charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

3.2 Zulässige Traglast

Bei Verwendung der Baustützen mit zulässigen Traglasten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ mit den charakteristischen Werten der Einwirkungen ($\gamma_F = 1,0$) zu ermitteln.

Die zulässigen Traglasten sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und zulässige Traglast

Stützenklasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit $R_{y,k}$	Zulässige Traglast F_{zul}
V25	136,0 kN	80,0 kN
S35	85,0 kN	50,0 kN
E45	51,0 kN	30,0 kN
D60	34,0 kN	20,0 kN

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

c) Abschnitt 4 wird wie folgt ergänzt:

Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 1065:1998-12 eingehalten werden.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

Beglaubigt




¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seiten 227-230